

A12 Faunistische und floristische Gutachten

Anlage 12.3

Plausibilitätsprüfung

Anlage 12.3

Plausibilisierungsprüfung der Schutzgutausprägungen Biotop/Flora/Fauna im Bereich des Rahmenbetriebsplanes Schiebsdorf I/III

Auftraggeber:

Kieswerk Schiebsdorf GmbH
Am Kieswerk 1 / OT Schiebsdorf
15938 Kasel-Golzig

Auftragnehmer:

Inhaltliche Bearbeitung:	Ingenieurbüro Kramer & Partner
	Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung
Dipl.Ing., MSc(GIS)	Iserstr. 8 - 10
Elke Kramer	14513 Teltow

Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Blatt

1	Anlass	4
2	Methode	4
3	Ergebnisse	4
4	Bewertung.....	5
5	Fazit	5

1 Anlass

Für die künftige Erweiterung des Kiessandabbaus im Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III ist ein planfeststellungspflichtiges Rahmenbetriebsplanverfahren durchzuführen. Hierfür ist eine Plausibilisierung der im August 2016 durchgeführten Biotopkartierung mit Erfassung der Flora erforderlich. Auch die von März bis September 2016 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sollen auf ihre Plausibilität geprüft werden.

Die vorliegende Plausibilisierung beurteilt, inwiefern die für die Erstellung der UVS/EAP/ASB verwendete Datengrundlage noch belastbar ist.

2 Methode

Unter Berücksichtigung der Aktualität der Datengrundlagen wird geprüft, ob Veränderungen innerhalb des Untersuchungsraumes, wie z. B. Änderungen bzw. Aufgabe der Nutzungen eingetreten sind, die eine Überarbeitung der Bewertung des Schutzgutes Biotop/Flora/Fauna erfordern.

Auch aufgrund von gesetzlich bedingten Änderungen bzw. Aktualisierungen können sich Änderungen der bisher vorliegenden Bestandsgrundlagen (vor allem Biotop- und Nutzungstypen) im Untersuchungsraum ergeben.

Hierzu erfolgte im Mai 2021 eine Begehung des Untersuchungsgebietes, um wesentliche Änderungen zu erfassen.

3 Ergebnisse

Im Rahmen der Begehung wurden folgende Veränderungen festgestellt:

- Intensivacker „09134“ im Bereich der Flurstücke 16, 17 und 18 der Flur 4 Gemarkung Schiebsdorf liegt brach, neue Zuordnung „09144“
- Nördlich des Bewilligungsfeldes, östlich der Zufahrt wurde eine neue WEA im Acker errichtet (außerhalb des Bewilligungsfeldes)
- Südlich des Bewilligungsfeldes wurde eine neue WEA im Acker errichtet (außerhalb des Bewilligungsfeldes)
- Die Vegetationsbestände innerhalb des Tagebaubereichs unterliegen infolge der Nutzung und Sukzession einer ständigen Dynamik.

Die Forstbestände bestehen im 2016 festgestellten Umfang. Es sind Sturmschäden und eine schlechtere Vitalität zu verzeichnen.

Aus der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2022 ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Bewertung der Plangrundlagen und zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben.

4 Bewertung

Die außerhalb des Bewilligungsfeldes erfolgten Änderungen in der Nutzung sind für das Vorhaben und dessen Bewertung nicht relevant.

Die aktuelle Nichtnutzung der Ackerfläche bedingt keine veränderte Beurteilung hinsichtlich der „Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/biologische Vielfalt“ sowie keine veränderte Eingriffsermittlung (*1B Verlust von Biotopen*). Für beide Biotoptypen liegt keine Gefährdung vor. Beide Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Regenerierbarkeit nicht eingeschätzt, da die Beurteilung der Regenerationsfähigkeit nicht sinnvoll ist.

Die Tagebauflächen selbst unterliegen einer sehr hohen Dynamik. Diese ergibt sich zum Einen aus der aktuellen Nutzung im Rahmen des laufenden Betriebs, zum Anderen aus der Vegetationsentwicklung aufgrund von Nutzungsauffassung von Teilflächen. Das bedeutet, dass eine aktuelle Kartierung der Tagebaufläche nur eine kurze Aktualität besitzt. Die aktuellen Tagebauflächen wurden hinsichtlich zu erwartender Eingriffe bereits im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebspläne betrachtet. Vermeidungsmaßnahmen, die in den jeweiligen Betriebsplänen formuliert wurden, wurden in die Planunterlage übernommen.

Die Ermittlung des aktuellen Biotopbestandes dient auch zur Prognose bezüglich möglicher Veränderungen in der Besiedlung der Fläche durch die 2016 untersuchten faunistischen Artengruppen im Zeitraum seit der letzten Kartierung. Da sich im Biotopbestand keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, sind hinsichtlich des zu erwartenden faunistischen Artenspektrums ebenfalls keine Änderungen zu erwarten.

5 Fazit

Die Bewertungsgrundlage in den Antragsunterlagen wird als tragfähig eingeschätzt und die im Zulassungsantrag vorgenommene Bewertung des Biotoptypenbestandes ist weiterhin gültig.

Auch in Bezug auf den Faunenbestand (Vögel, Reptilien, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer, Fledermäuse) kann davon ausgegangen werden, dass sich keine relevanten Veränderungen ergeben haben.